

Antrag der Bundesregierung

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der von den Vereinten Nationen geführten Friedensmission in Südsudan (UNMISS) auf Grundlage der Resolution 1996 (2011) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 8. Juli 2011 und Folgeresolutionen, zuletzt 2241 (2015) vom 9. Oktober 2015

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stimmt dem Beschluss der Bundesregierung vom 28. Oktober 2015 zur Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der von den Vereinten Nationen geführten Friedensmission in Südsudan zu.

1. Politische Rahmenbedingungen und völkerrechtliche Grundlagen

Vier Jahre nach seiner Unabhängigkeit steht Südsudan weiterhin vor massiven Herausforderungen, bei deren Bewältigung das Land auf die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft angewiesen bleibt. Mit dem Beginn schwerer bewaffneter Auseinandersetzungen seit dem 15. Dezember 2013 hatte sich u. a. die Sicherheitslage in Teilen des Landes stark verschlechtert und die humanitäre Notlage verschärft. Nach über 20 Monaten Bürgerkrieg haben die Rebellenorganisation Sudan People's Liberation Movement/Army-in-Opposition (SPLM/A-iO) und eine Gruppe politischer Führungspersonlichkeiten am 17. August 2015 und die südsudanesische Regierung am 26. August 2015 ein durch die Regionalorganisation Intergovernmental Authority on Development (IGAD) vorgelegtes Friedensabkommen unterzeichnet. Die Umsetzung dieses Abkommens wird durch die internationale Gemeinschaft erheblich unterstützt und überwacht werden müssen.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan (United Nations Mission in the Republic of South Sudan, UNMISS) 2011 mit Resolution 1996 eingerichtet. In Reaktion auf die Verschärfung der innerstaatlichen Konflikte hat der Sicherheitsrat mit Resolution 2155 (2014) vom 27. Mai 2014 die Aufgaben der Mission neu ausgerichtet. Prioritär sind nun Maßnahmen zum Schutz der südsudanesischen Zivilbevölkerung. Mit Resolution 2241 (2015) vom 9. Oktober 2015 wurde das Mandat der Mission um Aufgaben zur Unterstützung der Implementierung des Friedensabkommens vom August 2015 erweitert.

2. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die deutschen Streitkräfte handeln bei ihrem Einsatz als Teil der von den Vereinten Nationen geführten Friedensmission in Südsudan auf Grundlage von Resolution 1996 (2011) und der Folgeresolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und somit im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver

Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes. Der Einsatz dieser Kräfte erfolgt, solange ein Mandat des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2016.

3. Auftrag

Nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen ist die von den Vereinten Nationen geführte Friedensmission in Südsudan autorisiert, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um für den Eigenschutz und für den Schutz durch von Gewalt bedrohten Zivilisten zu sorgen, um Gewalt gegen Zivilisten, humanitäre Helfer und Menschenrechtsverteidiger zu verhindern, die öffentliche Sicherheit und den Schutz der Flüchtlingslager zu gewährleisten, eine sichere Umgebung für die Rückkehr von Flüchtlingen zu fördern, für die Unterstützung und den Schutz des Waffenstillstandsüberwachungsmechanismus der Regionalorganisation IGAD zu sorgen und die Umsetzung des Friedensabkommens zu unterstützen. Dies schließt auch die Anwendung militärischer Gewalt im Rahmen der von den Vereinten Nationen erlassenen Einsatzregeln ein.

Für die an der Friedensmission in Südsudan beteiligten Kräfte der Bundeswehr ergeben sich folgende Aufgaben:

- Wahrnehmung von Führungs-, Verbindungs-, Beratungs-, Beobachtungs- und Unterstützungsaufgaben;
- Hilfe bei technischer Ausrüstung und Ausbildung truppenstellender Nationen sowie für die Vereinten Nationen.

4. Ermächtigung zum Einsatz und zur Dauer des Einsatzes

Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen auf Grundlage der Resolution 1996 (2011) und der Folgeresolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen als deutsche Beteiligung an der Friedensmission in Südsudan die in den nachfolgenden Nummern 5 und 8 genannten Kräfte anzuzeigen und einzusetzen.

Die Beteiligung deutscher Soldatinnen und Soldaten erfolgt unter der Voraussetzung, dass ein Mandat des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2016.

5. Einzusetzende Kräfte und Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung an der Friedensmission in Südsudan werden folgende Kräfte und Fähigkeiten bereitgestellt:

- Einzelpersonal zur Verwendung in den für die Friedensmission in Südsudan gebildeten Stäben und Hauptquartieren,
- Experten zur Wahrnehmung von Verbindungs-, Beratungs-, Beobachtungs- und Unterstützungsaufgaben,
- technische Ausrüstungshilfe und Ausbildungshilfe für truppenstellende Nationen sowie für die Vereinten Nationen,
- Eigensicherung und Nothilfe.

6. Status und Rechte

Status und Rechte der eingesetzten Kräfte richten sich nach den Bestimmungen der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zur Einrichtung der Friedensmission in Südsudan sowie nach dem zwischen den Vereinten Nationen und Südsudan am 8. August 2011 geschlossenen „Status of Forces Agreement“ (SOFA). Den Angehörigen der Mission UNMISS wird darin unter anderem uneingeschränkte

Bewegungsfreiheit garantiert und das Tragen von Uniform und Waffen erlaubt. Soldatinnen und Soldaten der militärischen Komponente unterliegen der ausschließlichen Strafgerichtsbarkeit ihres Heimatlandes.

Den eingesetzten Kräften wird zur Durchsetzung ihrer Aufträge auch das Recht zur Anwendung von militärischer Gewalt erteilt. Die Anwendung militärischer Gewalt durch deutsche Einsatzkräfte erfolgt auf der Grundlage des Völkerrechts und wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Das umfasst auch den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener Kräfte, anderer UNMISS-Kräfte sowie zur Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibt in jedem Fall unberührt.

7. Einsatzgebiet

Das mandatierte Gebiet umfasst das Staatsgebiet Südsudans.

Andere geographische Räume können mit Zustimmung des jeweiligen Staates zu Zwecken des Zugangs und der Versorgung genutzt werden.

Liegenschaften der Vereinten Nationen in der Region können im Rahmen der für die Friedensmission in Südsudan auszuführenden Aufgaben genutzt werden.

8. Personaleinsatz

Für die Erfüllung des Auftrages gemäß Nummer 3 können bis zu 50 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden.

Deutsche Soldatinnen und Soldaten, die im Rahmen von Austauschprogrammen bei den Streitkräften anderer Nationen dienen, verbleiben in ihrer Verwendung und nehmen auf Ersuchen der Gastnation in den Grenzen der für deutsche Soldaten geltenden rechtlichen Bindungen an Einsätzen derer Streitkräfte an der Friedensmission in Südsudan teil.

Es können eingesetzt werden:

- Berufssoldatinnen und Berufssoldaten,
 - Soldatinnen und Soldaten auf Zeit
- sowie aufgrund freiwilliger Verpflichtung für besondere Auslandsverwendungen:
- freiwillig Wehrdienst Leistende,
 - Reservedienst Leistende, die ihre Bereitschaft erklärt haben, an besonderen Auslandsverwendungen teilzunehmen.

Für Phasen der Verlegung und Rückverlegung sowie im Rahmen von Kontingentwechseln und in Notsituationen darf die Personalobergrenze vorübergehend überschritten werden.

9. Besondere Auslandsverwendung

Bei dem Einsatz der Bundeswehr handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes.

10. Kosten und Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an UNMISS werden für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 rund 1,5 Mio. Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 1401 Titelgruppe 08 bestritten. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben wurde im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2016 Vorsorge getroffen.

Begründung

Mehr als vier Jahre nach seiner Unabhängigkeit steht Südsudan weiterhin vor massiven Herausforderungen, bei deren Bewältigung das Land auf die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft angewiesen bleibt. Mit dem Beginn schwerer bewaffneter Auseinandersetzungen seit dem 15. Dezember 2013 hatte sich u.a. die Sicherheitslage in Teilen des Landes stark verschlechtert und die humanitäre Notlage verschärft. Die Gefechte, die zunächst in Dschuba innerhalb der südsudanesischen Streitkräfte (SPLA) zwischen Anhängern des Präsidenten Salvar Kiir (Ethnie der Dinka) und dem ehemaligen Vizepräsidenten Riek Machar (Ethnie der Nuer) stattfanden, weiteten sich schnell auf andere Landesteile, vor allem in den Norden und Osten, aus. Die Ausschreitungen verliefen auch entlang ethnischer Linien. Nach über 20 Monaten Bürgerkrieg mit Tausenden ziviler Todesopfer und zahlreichen Berichten über Menschenrechtsverletzungen durch beide Konfliktparteien haben die Rebellenorganisation Sudan People's Liberation Movement/Army-in-Opposition (SPLM/A-iO) und eine Gruppe politischer Führungspersonlichkeiten am 17. August 2015 sowie die südsudanesische Regierung am 26. August 2015 ein durch die Regionalorganisation IGAD vorgelegtes Friedensabkommen unterzeichnet. Die Umsetzung dieses Abkommens wird durch die internationale Gemeinschaft erheblich unterstützt und überwacht werden müssen. Bisher ist noch keine vollständige Umsetzung des Abkommens erfolgt.

Die humanitäre Lage bleibt katastrophal: ca. 4,6 Mio. Menschen sind auf Nahrungsmittelhilfe angewiesen, ca. 2,2 Mio. intern oder in Nachbarstaaten vertrieben. Knapp 200.000 Binnenflüchtlinge sind in UNMISS-Einrichtungen geflüchtet. Die Beilegung des Konflikts, die Minderung seiner Folgen für die Zivilbevölkerung und der (Wieder-)Aufbau sind ohne intensive Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft nicht vorstellbar. Das Ausmaß an konfliktbezogener Gewaltanwendung gegenüber der Zivilbevölkerung hat ein besorgniserregendes Niveau erreicht. Frauen und Kindern sind davon besonders betroffen: UNMISS und Nichtregierungsorganisationen berichteten wiederholt von Vergewaltigungen, Verstümmelungen und Morden als Kriegstaktiken, brutale Mittel ethnischer Auseinandersetzungen und Racheakten. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan (United Nations Mission in the Republic of South Sudan, UNMISS) 2011 mit Resolution 1996 (2011) eingerichtet. In Reaktion auf die Verschärfung der innerstaatlichen Konflikte hat der Sicherheitsrat mit Resolution 2155 (2014) vom 27. Mai 2014 die Aufgaben der Mission neu ausgerichtet. Prioritär sind derzeit Maßnahmen zum Schutz der südsudanesischen Zivilbevölkerung. Mit Resolution 2241 (2015) vom 9. Oktober 2015 wurde das Mandat der Mission um Aufgaben zur Unterstützung der Umsetzung des Friedensabkommens vom August 2015 erweitert. Die Aufgabenerweiterung und die Kapazitäten der Mission sollen bis zum 15. Dezember 2015 evaluiert und gegebenenfalls angepasst werden. Von einer weiteren Verlängerung des Mandats des Sicherheitsrats ist auszugehen.

Um die Bereitschaft der Konfliktparteien zu einer konstruktiven und nachhaltigen Lösung zu erhöhen, hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im Juli 2015 Individualsanktionen (Vermögenseinfrierungen und Reisebeschränkungen) gegen sechs Personen verhängt. Die EU hatte bereits im Juli 2014 zwei dieser Personen sanktioniert.

Nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen ist UNMISS autorisiert, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um für den Eigenschutz und für den Schutz durch von Gewalt bedrohte Zivilisten zu sorgen, Gewalt gegen Zivilisten, humanitäre Helfer und Menschenrechtsverteidiger zu verhindern, die öffentliche Sicherheit und den Schutz der Flüchtlingslager zu gewährleisten, eine sichere Umgebung für die Rückkehr von Flüchtlingen und für die Unterstützung und den Schutz des Waffenstillstandsüberwachungsmechanismus der Regionalorganisation IGAD zu sorgen und die Umsetzung des Friedensabkommens zu unterstützen. Dies schließt die Anwendung militärischer Gewalt im Rahmen der von den Vereinten Nationen erlassenen Einsatzregeln ein. Der deutsche militärische Beitrag für UNMISS soll weiterhin die Beteiligung mit Einzelpersonal in den Führungsstäben der Mission sowie Beratungs-, Verbindungs- bzw. Beobachtungsoffizieren vorsehen. Darüber hinaus kann im Bedarfsfalle mit deutschem Personal eine temporäre Ausbildungsunterstützung von VN-Angehörigen im Hauptquartier UNMISS erfolgen. Derzeit sind 16 Soldatinnen und Soldaten bei UNMISS eingesetzt. Das deutsche Engagement bei UNMISS ist Teil der langjährigen Bemühungen der Bundesregierung um eine dauerhafte Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung in Sudan und Südsudan. Neben ihrer militärischen Beteiligung hat die Bundesregierung am 7. Oktober 2015 entschieden, die Anzahl der deutschen Polizistinnen und Polizisten bei UNMISS auf bis zu 20 zu verdoppeln. Die Bundesregierung richtet angesichts der besorgniserregenden Entwicklungen seit Ausbruch der kämpferischen Auseinandersetzungen im Dezember 2013 besondere Aufmerksamkeit auf die Unterstützung von Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung, vor allem

von besonders gefährdeten Gruppen wie Frauen und Kinder. Sie hat daher beschlossen, ein Team von Spezialisten der Bundes- und Länderpolizeien zur Verhinderung sexueller und geschlechtsbezogener Gewalt in die VN-Mission UNMISS zu entsenden.

Mit Mitteln des Auswärtigen Amtes unterstützt die Bundesregierung zudem die Förderung von Verfassungsreform und Rechtsstaatlichkeit in Südsudan über die Max-Planck-Stiftung und die Einrichtung eines landesweiten Polizeinotrufsystems durch die GIZ.

Die Bundesregierung hat in den vergangenen beiden Jahren mehr als 34 Mio. Euro für humanitäre Hilfsmaßnahmen zur Verfügung gestellt, davon alleine 16,5 Mio. Euro seit Anfang 2015. Durch die geförderten Hilfsprojekte deutscher Nichtregierungsorganisationen, der humanitären Organisationen der VN sowie des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz wird das Leid von Binnenvertriebenen in Südsudan sowie von südsudanesischen Flüchtlingen in den Nachbarländern Uganda, Kenia und Äthiopien gemindert.

Südsudan ist seit seiner Unabhängigkeit 2011 Partnerland der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Mit dem Ausbruch des Bürgerkriegs Ende 2013 wurde der Schwerpunkt der Zusammenarbeit auf die Unterstützung von Binnenvertriebenen und die Vermeidung einer Hungersnot umgesteuert. In Südsudan und den Nachbarländern werden aus Mitteln der Sonderinitiative „Fluchtursachen bekämpfen, Flüchtlinge re-integrieren“ Maßnahmen mit einem Volumen von 47 Mio. Euro zugunsten südsudanesischer Binnenflüchtlinge und Flüchtlinge umgesetzt. Mit diesen Maßnahmen hat die deutsche Entwicklungszusammenarbeit bislang über 2 Millionen vom Konflikt betroffene Menschen erreicht. Für Vorhaben der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit in den Schwerpunkten städtische Wasserversorgung, Landwirtschaft und Governance wurden Südsudan 2015 19,8 Mio. Euro zugesagt, die wieder vermehrt für den langfristigen Strukturaufbau verwendet werden sollen. Aus dem Übergangshilfe-Titel wurden 2014 Projekte in Höhe von 2,2 Mio. Euro neu beauftragt, 2015 in Höhe von 4,25 Mio. Euro. Außerdem ist ein Vorhaben aus dem Energie- und Klimafonds (jetzt: Internationaler Klima- und Umweltschutz) mit einem Volumen von 5,3 Mio. Euro in Durchführung. Mit Mitteln der nichtstaatlichen Entwicklungszusammenarbeit werden u.a. Projekte im Bereich der Grundversorgung und der Stärkung der Zivilgesellschaft gefördert. Bei der Umsetzung dieser Mittel sind vor allem kirchliche Träger bedeutende Partner. Damit belaufen sich die Hilfsleistungen der Bundesregierung in Südsudan auf über 100 Mio. Euro.

Die deutsche Präsenz bei UNMISS sowie die enge Kooperation mit der Mission stellt eine wichtige Bedingung für die Wirksamkeit des deutschen bilateralen sowie des europäischen Engagements in Südsudan dar. Angesichts der vielfältigen Herausforderungen sowie der schweren Ausgangsbedingungen für Südsudan geht es für die internationale Gemeinschaft als Ganzes darum, ein weiteres Abgleiten Südsudans zu einem gescheiterten Staat in einer ohnehin fragilen Region zu verhindern. Vier Jahre nach der Staatswerdung und vor dem Hintergrund der bürgerkriegsähnlichen Zustände ist die internationale Begleitung Südsudans wichtiger denn je. Eine möglichst nachhaltige Beilegung des Konflikts und die Rückkehr zu einer Politik, die die geordnete und stabile Entwicklung Südsudans sowie vor allem die humanitäre Sicherheit der Bevölkerung begünstigt, sind Bedingungen für die Stabilität der ostafrikanischen Region. Daher unterstützt u. a. die EU die Vermittlungsinitiative der IGAD mit Mitteln aus der African Peace Facility.

